

		Dok.-Nr:	2.20-RE
		Version:	02.05.2024
		Seite:	1 / 1
Bereich Pädagogik	Berufsvorbereitungsjahr		
Reglement			

Reglement für das Berufsvorbereitungsjahr

Grundlage

Grundlage des Reglements bilden das Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG Art. 12, die Verordnung über die Berufsbildung BBV Art. 7 sowie die rechtlichen Abklärungen bei J.C. Rudin, Schulsupport Zürich vom Mai 2012.

Finanzierung Berufsvorbereitungsjahr

1. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, Schülerinnen und Schülern, welche die Voraussetzungen erfüllen, den Gemeindebeitrag für eine Berufswahlschule auszurichten.
2. Es werden nur Schulen bezahlt, welche der allgemeinen Berufsfindung dienen. Das Gesetz überlässt es den Schulgemeinden zu entscheiden, für welche Schule sie den Gemeindebeitrag entrichten.
3. Die Gemeinde Hinwil arbeitet vorwiegend mit der BWSZO Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland, Wetzikon, zusammen. Es kann aber auch eine andere Schule berücksichtigt werden.
4. Der Kostenbeitrag der Schulgemeinde darf nicht höher sein als der Gemeindebeitrag für die BWSZO.
5. Der Elternbeitrag wird jährlich vom Kanton festgelegt. Bei Schulen, welche den Elternbeitrag direkt der Schulgemeinde in Rechnung stellen, wird er den Eltern durch die Schulgemeinde weiterverrechnet.
6. Ein Berufsvorbereitungsjahr dauert grundsätzlich 1 Jahr.

Für folgende Brückenangebote, Zwischenlösungen werden keine Kosten übernommen:

- Vorkurs, Vorbereitungskurse auf eine bestimmte Lehre, z.B. hauswirtschaftliche, soziale, pädagogische, medizinische, gestalterische, Handel, Informatik, Verwaltung etc.
- Vorlehre, Arbeits- und Sozialeinsatz etc.
- Berufspraktikum
- Sprachkurs
- Sozialjahr

Gültig ab 16.05.2024	Ersetzt: RE-470 Reglement 10. SJ Berufsvorbereitungsjahr Dokument-Name: 2.20-RE Berufsvorbereitungsjahr-SRö	Genehmigt an der Schulpflege- sitzung vom: 16.05.2024
-------------------------	--	--